

VwV - Ab- schnitt	Kapitel	Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Hinweise/ Einschränkungen
Teile A [Erstaufforstung] und B (naturnahe Waldbewirtschaftung)	4	Erstaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	5.4	Wiederaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	5.4.4	Vorbau ¹⁾	bis 5000 beantragte Pflanzen/ ha: 1,10 €/ Pflanze (Tanne) 1,40 €/ Pflanze (Buche) 0,50 €/ Pflanze (Wildling) über 5000 beantragte Pflanzen/ ha: hier wird ausschließlich mit der Kosten- pauschale für Wildlinge gefördert: 0,50 €/ Pflanze	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur förderfähige Pflanzverbände bei Vorbau: Buchen-Vorbau (mind. 80% Buchen-Anteil): Pflanzverband 2x1 m; Wildlinge auch 1x1m (d.h. mind./ max. 5.000 gekaufte Pflanzen/ ha bzw. mind. 5.000, max. 10.000 Wildlinge/ha) Tannen-Vorbau (mind. 70% Weißtannen-Anteil): Pflanzverband 3x1-2m (d.h. mind. 1.667/ max. 3.333 Pflanzen bzw. Wildlinge/ ha)
	5.4.4	Wuchshüllen bei <u>Eichen</u> kulturen/ <u>Eichennaturverjüngung</u> ¹⁾	1,50 €/ Wuchshülle	Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ ha WET-TEi max. 4.000 Eichen/ ha WET-Sei Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 wird eine Förderung plastikhaltiger Wuchshüllen nicht mehr möglich sein.
		Zuschlag zertifiziertes Pflanzmaterial ¹⁾	0,10 €/ Pflanze	
		Zuschlag Weißtanne ¹⁾	0,30 €/ Weißtannen-Pflanze	relevant bei Mischkulturen und Tannen-Vorbauten
	5.4.4	Kultursicherung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im PW < 200 ha; bei Eichen-Kulturen für alle Waldbesitzarten
	5.4.4	Sicherung von <u>Eichen</u> -Naturverjüngung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes <u>in der Eiche</u>
	5.4.2.2.1	Naturverjüngung ¹⁾	670,- €/ ha	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig

	5.4.4	Nachbesserung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur Förderung einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist
	5.5	Jungbestandspflege im PW bis 200 ha	250,- €/ ha bei < 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege	je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig
	5.3.5.1	Periodischer Betriebsplan		50% der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben. Max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je ha Planungsgebiet
	5.3.5.2	Sonstige Vorarbeiten		80% der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben
	5.6	Bodenschutzkalkung		100% der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben für Forstbetriebsflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Forstbetriebsfläche besitzen 90% der über Rechnung nachgewiesenen Nettokosten für die übrigen Flächen
Teil C [Gemeinschaftswald und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse]	6.4	Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ²⁾		Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtig forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im: 1. Jahr: 90% 2. Jahr: 80% 3. Jahr: 70% 4. Jahr: 60% 5. Jahr: 50% Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung eines Geschäftsplans beträgt 90 %
	6.5	Koordinierung von Waldpflegeverträgen ²⁾	100 € pro Jahr und Pflegevertrag für die Bündelung und Verwaltung der Vertragsflächen 10 € pro Jahr und ha Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes	
	6.6	Mitgliederinformation und – aktivierung ²⁾	5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Erstellung/ Pflege einer Homepage 5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Organisation/ Durchführung einer fachlichen Fortbildung 50 € einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen	

	6.7	Zusammenfassung des Holzangebotes ²⁾	1 bis 2 €/ Festmeter: für überbetriebliche Zusammenfassung 0,20 €/ Festmeter: für überbetriebliche Koordination 1 €/ Festmeter: für überbetriebliche Zusammenfassung für Mitgliedsbetriebe bis 30 ha	
	6.8	Antragsmanagement durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ²⁾	10 € für jedes Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, welchem eine Zuwendung aufgrund eines gemeinschaftlichen Antrags oder Sammelantrags bewilligt wurde	
	6.9	Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern ²⁾		90% der nachgewiesenen Nettoausgaben
Teil D [forstwirtschaftliche Infrastruktur]	7.3	Wegeneu-, Wegeaus- und Wegeumbau		70% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 40% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha
	7.4	Wegegrundinstandsetzung nach Schadergebnissen und Wegegrundinstandsetzungen im Erholungswald bis 200 ha		50% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 30% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha 70% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha
	7.5	Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen		50% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 30% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha 70% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha
Teil E [Vertragsnaturschutz im Wald]	8.6.1	Erhalt und Entwicklung einzelner Habitatbäume (HB) ²⁾	Fördertatbestand ruht 2023	
	8.6.2	Erhalt und Entwicklung von Habitatbaumgruppen (HBG) ²⁾	HB-Typ Eiche: G: 560 €; Z: 415 € HB-Typ Buche oder weitere Laubbäume: G: 450 €; Z: 380 € HB-Typ Fichte oder Weißtanne: G: 710 €; Z: 470 € HB-Typ Kiefer oder weitere Nadelbäume: G: 460 €; Z: 355 €	Die Zuwendung setzt sich aus einem Grundbetrag (G) für eine Habitatbaumgruppe mit sieben Bäumen nach der baumartenbezogenen Zuordnung des Habitatbaums zu Habitatbaumtypen (HB-Typ) und einer Zusatzpauschale (Z) für jeden weiteren Habitatbaum zusammen. Minimalausstattung HBG: 1 HB + 6 Umgebungsbäume (Förderung => Grundbetrag) Maximalausstattung HBG: 9 HB + 6 Umgebungsbäume (Förderung => Grundbetrag + 8 x Zusatzpauschale)
	8.6.2.4	Erhalt und Entwicklung einzelner Habitatbäume mit gesonderter naturschutzfachlicher Begründung ²⁾	Fördertatbestand ruht 2023	

	8.6.3	Entwicklung und Erhaltung lichter, trockener und eichenreicher Wälder ²⁾	Fördertatbestand ruht 2023	
	8.6.4	Einführung, Wiederaufnahme, Weiterbetrieb der Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung ²⁾	Fördertatbestand ruht 2023	
	8.6.5	Erhaltung und Entwicklung strukturierter Waldinnen und –außenränder ²⁾	Fördertatbestand ruht 2023	
	8.6.6	Entwicklung und Erhaltung von Auerhuhn-Lebensräumen ²⁾	8.6.6.1.1 und 8.6.6.1.2 Habitatpflege: 1.000 € je ha Pflegefläche in Jungbeständen 500 € je ha Pflegefläche in Durchforstungsbeständen 8.6.6.1.3 Schaffen von Freiflächen in Durchforstungsbeständen: 3.000 € je ha Freifläche 8.6.6.1.5 Freiräumen von Schlagabraum: 300 € je ha bearbeiteter Fläche in Jungbeständen 200 € je ha bearbeiteter Fläche in Durchforstungsbeständen	8.6.6.1.4 Pflege von Freiflächen: Nachgewiesene Nettokosten bis zu einer Höhe von höchstens 2.500 € je ha bearbeiteter Fläche. 8.6.6.1.6 Spezielle Pflegemaßnahmen: Nachgewiesene Nettokosten bis zu einer Höhe von höchstens 1.500 € je ha bearbeiteter Fläche.
	8.6.7	Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldbiotopen und Lebensstätten ³⁾		im Privatwald: 90% der nachgewiesenen Nettokosten im Körperschaftswald: 70% der nachgewiesenen Nettokosten
Teil F [Beseitigung Extremwetterfolgen]	9.7.1.1	Aufarbeitung von Schadholz	6 € pro Festmeter o.R. für die aufgearbeitete Menge an Rundholz	
	9.7.1.2	Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager	7 € je zwischentransportiertem und zwischengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport durch Dritte) 5 € je zwischentransportiertem und zwischengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport in Eigenleistung oder mit eigenen Arbeitskräften)	
	9.7.1.3	Entrindung von Schadholz	7 € pro Festmeter o.R.	
	9.7.1.4	Hacken von Schadholz oder befallsgefährdetem Holz		80% der über Rechnungen oder Stundenaufschriebe nachgewiesenen Nettoausgaben Maschinenleistung mindestens 100 Kilowatt

	9.7.1.5	Lagerung von Schadholz in Nasslagern ab dem 4. Einlagerungsmonat	0,30 € pro Monat und eingelagertem Festmeter o.R. ab dem 4. Monat der Einlagerung	
	9.8.1.1	Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden	15 € pro ha und Jahr bei Überwachung durch Dritte oder durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfangenden 12 € pro Jahr und ha bei Eigenleistung	Detailregelungen finden sich im Merkblatt zum Borkenkäfermonitoring in der jeweils gültigen Fassung.
	9.8.1.2	Befristete Einstellung von Personal zur Schulung und Koordination des Borkenkäfer-Monitorings		80% der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtig angestelltes und forstfachlich ausgebildetes Personal
	9.9	Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen		80% der über Rechnung nachgewiesenen Nettokosten, für die Hiebsmaßnahme jedoch maximal 40 € pro aufgearbeitetem Festmeter o.R. Zusätzlich 80% der nachgewiesenen Kosten für Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen
	9.10.1.1	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal je zweimalig innerhalb von fünf Jahren) schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen (einmalig)
	9.10.1.2	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial	bei Saat/ Großpflanzen: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha
	9.10.1.3	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Kultursicherung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung
	9.10.1.4	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerleiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha gefördert werden. Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 wird eine Förderung plastikhaltiger Wuchshüllen nicht mehr möglich sein.
	9.10.1.5	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Bewässerung von Kulturen im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung [Förderung auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW möglich]	2.000 €/ ha je Durchgang	Die Bewässerung einer geförderten und gepflanzten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Zwischen geförderten Bewässerungseinsätzen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Details zur Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen richten sich nach dem Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von Kulturen in der jeweils gültigen Fassung.
	9.11	Holzlagerplätze		80% der zuwendungsfähigen Nettoausgaben

Teil G [Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald]	10.3	Mountainbike-Single Trails ³⁾		50% der über Rechnungen nachgewiesenen Nettoaussgaben
	10.4	Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha ²⁾	10 €/ Erntefestmeter, der mittels Seilkran gerückt wurde	
	10.5	Vorrücken mit Rückepferden ²⁾	2 €/ Erntefestmeter, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde	
	10.6	Holzerntetechnik ²⁾		30% für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbandplatten mind. 50%) für Forstmaschinen 20% für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefersystems oder eines vergleichbaren Knickschlepper-Vorliefersystems
	10.7	Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks ²⁾	15 €/ Jahr und ha bei Überwachung durch Dritte oder durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängenden. 12 €/ Jahr und ha bei Eigenleistung	

¹⁾ Bei Antragstellung für diese Maßnahmen durch Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt die Förderung immer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe.

²⁾ Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt für alle Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen.

³⁾ Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt bis zu einer Gesamtzuwendung von 10.000 € ebenfalls gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 200.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, das laufende Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre, nicht übersteigen. Ferner sind auch die Kumulierungsregelungen mit anderen De-minimis-Beihilfen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten.

⁴⁾ Die Zugehörigkeit der Baumarten richtet sich nach Anlage 2 der VwV NWW.